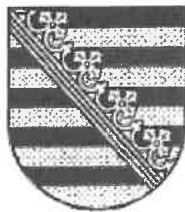


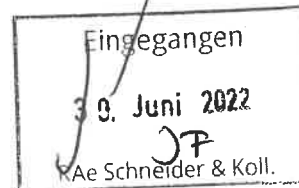
Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: 213 Ds 503 Js 10310/22



Dieses Urteil ist rechtskräftig seit 27.06.2022

Leipzig, den 28.06.2022



istizsekretärin

Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

# IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

geboren am  
wohnhaft:

, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel **Mitschker**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

hat das Amtsgericht Leipzig - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 27.06.2022, an der teilgenommen haben

Richter

als Strafrichter

Staatsanwalt

als Vertreter der Staatsanwalt-  
schaft

JBesch

als Urkundenbeamter der Ge-  
schäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 2 Fällen.
2. Er wird deswegen zu einer **Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen** zu je 60,00 EUR verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen.

**Angewandte Vorschriften:**

§§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 53, 54 StGB

**Gründe**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

**I.**

Nach durchgeführter Hauptverhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts der folgende Sachverhalt fest:

Der Angeklagte fuhr mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Das wusste der Angeklagte. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fahrten:

1. am 22.12.2020 gegen 16.56 Uhr auf der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ mit dem, Pkw, amtliches  
Kennzeichen \_\_\_\_\_ sowie \_\_\_\_\_

2. am 27.02.2022 gegen 16:30 Uhr auf der  
amtliches Kennzeichen

in Leipzig mit dem Pkw

## II.

Der vorstehende Sachverhalt steht nach durchgeführter Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der geständigen Einlassungen des Angeklagten, an deren Glaubhaftigkeit das Gericht keinen Zweifel hat.

## III.

Der Angeklagte hat sich damit des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG schuldig gemacht.

## IV.

Im Rahmen der Strafzumessung war strafmildernd zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte geständig eingelassen hat, die Tat zu Ziffer 1. bereits einige Zeit zurückliegt und die Fahrten aus einer von ihm subjektiv empfundenen Notwendigkeit heraus erfolgten, welche aus menschlicher Sicht nachvollziehbar erscheint, die begangenen Taten gleichwohl nicht zur rechtfertigen vermag. Zudem war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass sich dieser zwischenzeitlich um die Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis gekümmert und dazu auch bereits Gespräche mit einem Verkehrspsychologen geführt hat.

Zulasten des Angeklagten fällt jedoch ins Gewicht, dass dieser bereits mehrfach und auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für die Tat vom 22.12.2020 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen und für die Tat vom 27.02.2022 eine solche von 80 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichts-

punkte war daraus eine **Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen** zu bilden.



Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war die Höhe eines Tagessatzes dabei auf 60,00 EUR festzusetzen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO

Richter

Vorstehende Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Leipzig, den 28.06.2022



Justizsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle